



Num. CCXXI.

Münz = Verordnung von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb = Burggraf zu Netrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen = Ordens. Es ist zwar in Unsern Landesherrlichen Verordnungen vom 2 Jenner 1764 und 25 Februar 1768 alle auswärtige Kupfermünze, und in denen vom 19 April 1770 und 19 November 1772 alle auswärtige Silber Scheidemünze unter conventionismäßigen 3 Mariengroschen Stücken, wie nicht weniger in der Verordnung vom 7 October 1767 die alte nicht nach dem Conventionsfuß ausgeprägte, durch langen Gebrauch abgenutzte und wol gar ausgewippete 6 und 3 Mariengroschen Stücke in Unserm Lande fernere auszugeben und anzunehmen, bei Confiscations und anderer nachdrücklicher Strafe verboten, Uns aber dennoch vorgetragen worden, daß dem zuwider jezo aufs neue solche verrufene Münzsorten von Gewinn süchtigen ins Land und bei Handel und Wandel im Gang gebracht, dagegen aber Unsre und besonders die in zureichender Menge und conventionismäßiger Güte ausgeprägte Silber = Scheidemünzen zurück gehalten werden.

Zu Abwendung des, daraus fürs gemeine Wesen entstehenden empfindlichen Schadens wollen Wir also hierdurch vorgedachte Landesherrliche Verordnungen dahin erneuern, daß nach Publication dieses keine ausländische Kupfermünze überhaupt und auswärtige Silber = Scheidemünze nicht unter 3 Mariengroschen Stücken, also keine $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, 3 pf. und 2 pf. Stücke, und auch gar keine alte, nicht conventionismäßig ausgeprägte 6 und 3 Mariengroschen Stücke weder bei Unsren und andern Kassen, noch auch im gemeinen Handel und Wandel weiter angenommen und ausgegeben, und daß

daß derjenige, welcher dawider handelt, er sey Annehmer oder Ausgeber, mit Confiscation des Geldes und nach Befinden mit 5 und mehreren Gfl., derjenige aber, welcher so gar aus wucherlicher Absicht solche verbotene Münzen in Unser Land bringet, nebst dessen Confiscation mit 100 Gfl., oder Fals er zu deren Bezahlung unvermögend wäre, mit 3 monatlicher Zuchthausstrafe bestraft werden solle.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magisträten und Richtern in denen Städten, befehlen Wir also, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und sol sie, damit niemand seine Unwissenheit dagegen vorschützen kan, von denen Kanzeln bekant gemacht, und sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 17 November 1774.

Num. CCXXII.

Verordnung wegen der Hypotheken-Ordnung, von 1774.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sich gnädig bewogen gefunden, zu Abwendung möglicher nachtheiliger Folgen beim unbedingten Verfahren nach dem §. 9. der Hypotheken-Ordnung, diesen dahin Landesherrlich zu erklären: „Daß die im Rechtsstreit befangene Forderungen, oder Ansprüche, von welcher Art sie seyn, diesem §. gemäß, nur dann zu dem darinnen bestimmten Endzwecke eingetragen werden sollen, wenn sie auf Brief und Siegel sich gründen oder wenn schon ein Urtheil dafür ergangen, oder wenn endlich dieses bei Forderungen ohne Brief und Siegel noch nicht geschehen, doch ein gefährliches Schuldenmachen vom Besitzer des Gutes, den Gegenstand des Rechtsstreits, während dem Lauf des Processus, in Unsicherheit stellet, und dieses der, welcher das Eintragen verlangte, vorher bescheinigen mögte“: So wird dieses hierdurch des Endes bekant gemacht, um in vorkommenden Fällen sich nach dieser Landesherrlichen Erklärung schuldigst zu achten. Detmold den 29 December 1774.

Nrr 3

Num.